

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird (Umwelt-Bildungsgesetz)

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Änderung des Schulorganisationsgesetz

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 wird wie folgt geändert:

Nach § 8e wird folgender § 8f samt Überschrift eingefügt:

„Umweltbewusste Schule

§ 8f. (1) Die österreichische Schule hat im Zusammenwirken mit Lehrerinnen, Lehrern und Eltern die Aufgabe, die Schülerinnen und Schüler zu umweltbewussten Mitgliedern der Gesellschaft zu erziehen.

(2) Zur Unterstützung dieses Ziels hat jede Schule Abfallvermeidung, Mülltrennung, Energiesparmaßnahmen und einen bewussten Umgang mit natürlichen Ressourcen sicherzustellen.

(3) Einwegbehälter aus Kunststoff oder Metall sind an allen Schulen im gesamten Schulbereich verboten. Der Schulgemeinschaftsausschuss hat für jede Schule Maßnahmen für den Umgang mit Verstößen gegen dieses Verbot und die Förderung umweltbewussten Verhaltens festzulegen.

(4) Der Landesschulrat hat für umweltbewusste Schulen nach Prüfung durch Inspektionen Umweltgütesiegel zu vergeben.“